

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Ates Gürpınar, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/6544, 20/6983 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Verhinderungspflege“.

b) Nach der Angabe zu § 42 werden die folgenden Angaben eingefügt:

#### „Dritter Titel

#### Pflegerische Versorgung bei Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen der Pflegeperson

§ 42a Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson

#### Vierter Titel

#### Gemeinsamer Jahresbetrag

§ 42b Gemeinsamer Jahresbetrag“.

- c) In der bisherigen Angabe zum Dritten Titel des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird das Wort „Dritter“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.
  - d) In der bisherigen Angabe zum Vierten Titel des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird das Wort „Vierter“ durch das Wort „Sechster“ ersetzt.
  - e) In der bisherigen Angabe zum Fünften Titel des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Siebter“ ersetzt.
  - f) In der bisherigen Angabe zum Sechsten Titel des Dritten Abschnitts des Vierten Kapitels wird das Wort „Sechster“ durch das Wort „Achter“ ersetzt.‘
2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- 1a. § 7b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „41 bis 43“ durch die Angabe „41, 43“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 werden die Wörter „den §§ 39, 40 Absatz 2,“ durch die Wörter „§ 40 Absatz 2, §§ 39 sowie 42 in Verbindung mit § 42b, nach“ ersetzt.‘
3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Verhinderungspflege (§ 39 in Verbindung mit § 42b)“.
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:  
„5a. ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 39a in Verbindung mit § 40b) und digitale Pflegeanwendungen (§ 40a in Verbindung mit § 40b),“.
  - c) In Nummer 7 wird die Angabe „(§ 42)“ durch die Wörter „(§ 42 in Verbindung mit § 42b)“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
„7a. Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson (§ 42a),“.
  - e) In Nummer 14 wird das Komma am Ende durch die Angabe „gemäß § 35a.“ ersetzt.
  - f) Nummer 15 wird Nummer 3a.
  - g) Die Nummern 16 und 17 werden aufgehoben.‘
4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- 3a. In § 34 Absatz 3 werden die Wörter „oder Erholungsurlaub der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr“ durch die Wörter „von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr oder Erholungsurlaub der Pflegeperson von bis zu acht Wochen im Kalenderjahr“ ersetzt.‘

5. Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:
- 5a. In § 38 Satz 4 werden die Wörter „für bis zu acht Wochen“ gestrichen und werden die Wörter „für bis zu sechs Wochen“ durch die Wörter „jeweils für bis zu acht Wochen“ ersetzt.
- 5b. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§39

Verhinderungspflege

(1) Ist eine Pflegeperson, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 in seiner häuslichen Umgebung pflegt, wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für den Pflegebedürftigen für längstens acht Wochen je Kalenderjahr; § 34 Absatz 2 Satz 1 gilt nicht. Eine vorherige Antragstellung ist nicht erforderlich. Auf welche Höhe sich die Kostenübernahme für die Ersatzpflege durch die Pflegekasse belaufen darf, bestimmt sich nach den Absätzen 2 und 3.

(2) Wird die Ersatzpflege durch andere Personen sichergestellt als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen sich die Aufwendungen der Pflegekasse für die Ersatzpflegekosten je Kalenderjahr höchstens bis auf die Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42b belaufen.

(3) Wird die Ersatzpflege durch Ersatzpflegepersonen sichergestellt, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, dürfen sich die Aufwendungen der Pflegekasse je Kalenderjahr höchstens bis auf die Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42b belaufen, wenn die Ersatzpflege von diesen Personen erwerbsmäßig ausgeübt wird. Wird die Ersatzpflege von diesen Personen nicht erwerbsmäßig ausgeübt, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse im Kalenderjahr regelmäßig den für den Pflegegrad des Pflegebedürftigen geltenden Betrag des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 Satz 3 für bis zu zwei Monate nicht überschreiten. Auf Nachweis können von der Pflegekasse bei einer Ersatzpflege nach Satz 2 notwendige Aufwendungen, die der Ersatzpflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, auch über diesen Betrag hinaus übernommen werden. Die Aufwendungen der Pflegekasse nach den Sätzen 2 und 3 zusammen dürfen im Kalenderjahr den Gemeinsamen Jahresbetrag nach § 42b nicht übersteigen.“

6. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
6. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Krisensituationen“ die Wörter „oder anderen Situationen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „bis zu dem Gesamtbetrag von 1 774 Euro im Kalenderjahr“ durch die Wörter „pro Kalenderjahr höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42b“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Nach § 42a wird folgender Vierter Titel eingefügt:

„Vierter Titel  
Gemeinsamer Jahresbetrag

§ 42b  
Gemeinsamer Jahresbetrag

(1) Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach Maßgabe des § 39 sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 in Höhe eines Gesamtleistungsbetrags von insgesamt bis zu 5 400 Euro je Kalenderjahr (Gemeinsamer Jahresbetrag).

(2) Werden Leistungen aus dem Katalog des Gemeinsamen Jahresbetrags erbracht und wird deren Abrechnung gegenüber der Pflegekasse des Pflegebedürftigen nicht bis zum Ende des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Kalendermonats vorgenommen, ist durch den Leistungserbringer bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Leistungserbringung und deren Umfang gegenüber der Pflegekasse anzuzeigen.

(3) Werden Leistungen aus dem Katalog des Gemeinsamen Jahresbetrags erbracht, haben die Leistungserbringer den Pflegebedürftigen im Anschluss an die Leistungserbringung unverzüglich eine schriftliche Übersicht über die dafür angefallenen Aufwendungen zu übermitteln oder auszuhändigen; auf der Übersicht ist deutlich erkennbar auszuweisen, welcher Betrag davon zur Abrechnung über den Gemeinsamen Jahresbetrag vorgesehen ist. Die Übersicht kann mit Zustimmung des Pflegebedürftigen auch in Textform übermittelt werden. Sofern es sich bei den Leistungserbringenden nicht um natürliche Personen handelt, finden die Sätze 1 und 2 auf andere Erbringer von Leistungen entsprechende Anwendung.“

8. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und die Wörter „Vierte Titel“ werden durch die Wörter „Fünfte Titel“ ersetzt.
9. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und die Wörter „Fünfte Titel“ werden durch die Wörter „Sechste Titel“ ersetzt.
10. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und die Wörter „Sechste Titel“ werden durch die Wörter „Siebte Titel“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und die Wörter „Siebte Titel“ werden durch die Wörter „Achte Titel“ ersetzt.
12. Die bisherigen Nummern 12 bis 16 werden die Nummern 13 bis 17.

Berlin, den 23. Mai 2023

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Im Gesetzentwurf zum PUEG betonen die einbringenden Koalitionsfraktionen, dass mit den Veränderungen vor allem „die häusliche Pflege gestärkt und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen sowie andere Pflegepersonen entlastet werden“ sollen. Dieses Versprechen kann das vorliegende Gesetz aber aus mehreren Gründen nicht einlösen. Auch die in diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Veränderung hin zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag löst dieses Problem nicht vollständig, ist aber dennoch aus mehreren Gründen notwendig:

1. Um umfassende Änderungen im Leistungskatalog der Pflegeversicherung vorzunehmen, muss deren Finanzierung auf solide Füße gestellt werden. Diese nachhaltige Finanzierung ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht gegeben. Trotzdem muss insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege bereits schneller eine Entlastung erfolgen, da Pflegebedürftige und ihre Pflegepersonen nicht weiter unter der unzureichenden Finanzierung leiden dürfen. Ein erleichterter Zugang zu den Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege und eine Flexibilisierung dieser Leistungen stellt eine schnelle und pragmatische Lösung im Sinne der Pflegebedürftigen und der Pflegepersonen dar und verspricht, das oben genannte erklärte Ziel des Gesetzentwurfs wenigstens teilweise einzulösen.
2. Sowohl das Bundesministerium für Gesundheit als auch die Fraktionen von SPD, Grünen und FDP haben die Notwendigkeit dieser schnellen und pragmatischen Lösung bereits erkannt. Das Ziel, ein gemeinsames Jahresbudget aus den Leistungen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu formen findet sich sowohl im Koalitionsvertrag für die laufende Legislatur als auch im Referentenentwurf, der dem Gesetzentwurf des PUEG vorausging.
3. Bereits im Koalitionsvertrag von 2018 zwischen CDU/CSU und SPD fand sich die Idee eines sogenannten Entlastungsbudgets, durch das die oben genannten Leistungen zusammengefasst werden sollten. Auch die maßgeblichen Verbände weisen immer wieder darauf hin, dass für eine effektive Entlastung eine Einbeziehung all dieser Leistungen nötig ist. Wenn die Bundesregierung weiterhin darauf setzt, dass mit dem komplizierten Zugang zu den Leistungen diese weiterhin nicht oder nicht im vollen Umfang wahrgenommen werden, bedeutet dies, dass sie auf Kosten von Pflegebedürftigen die Ausgaben der Pflegeversicherung niedrig hält. Das steht im diametralen Widerspruch zum erklärten Ziel der Entlastung in der häuslichen Pflege.





